

Kurz-Zusammenfassung der WB-Änderungen zum 29.03.2023

§ 110 Zielrichter (ZR)

→ Gestrichen wurde hier lediglich der Teil, dass der ZR "auf einem erhöhten Platz" sitzen soll.

§ 112 Zeitnehmer (ZN)

→ Der ZN muss die Rückenstarthilfe in die Ausgangsstellung 0 setzen. Die individuelle Einstellung liegt in der Verantwortung der Schwimmers.

§ 115 Wenderichter (WR)

→ Der WR muss die Rückenstarthilfe in die Ausgangsstellung 0 setzen. Die individuelle Einstellung liegt in der Verantwortung der Schwimmers.

§ 125 Start

→ Es wurde konkretisiert, dass beim Einsatz der Rückenstarthilfe mindestens eine Zehe jedes Fußes Kontakt mit der Wand oder Anschlagmatte haben muss. Diese Kontrolle obliegt dem Zeitnehmer bzw. dem Wenderichter, je nach dem, auf welcher Beckenseite der Start erfolgt. Nach der Kontrolle der Fußstellung geht der ZN/WR beim zweiten langen Pfiff des SCH wieder einen Schritt zurück, damit der Schwimmer beim Start nicht abgelenkt ist.

§ 127 Rückenschwimmen

→ Der Schwimmer darf beim Zielanslag im Rückenschwimmen wieder völlig untergetaucht sein. Durch die Streichung des letzten Teilsatzes im Absatz 4 ändert sich **nichts**, da bereits im § 131 (1) Wettkampf geregelt ist, dass der Schwimmer den Wettkampf in derselben Bahn durchführen und beenden muss, in der er gestartet ist!

§ 128 Brustschwimmen

→ Der § 128 Brustschwimmen wurde neu strukturiert und ist nun übersichtlicher in die Reihenfolge Start, Schwimmstrecke, Wende, Zielanslag gegliedert. Bei der Bewegung der Arme und Beine wurde der Teilsatz mit der erforderlichen waagerechten Bewegung der Arme/Beine aufgrund von World-Aquatics-Regelungen herausgenommen. **Es ist aber weiterhin vorgeschrieben, dass die Bewegung der Beine beim Brustschwimmen gleichzeitig erfolgt und die Füße bei der Rückwärtsbewegung nach außen gedreht sind.** (Absatz 5)

§ 130 Lagenschwimmen, Lagenstaffel

→ Auf der letzten Teilstrecke im Lagenschwimmen darf sich der Lagenschwimmer zwar in Rückenlage abstoßen, darf dann aber bis zum Drehen in die Bauchlage keine Beinbewegungen ausführen. Erst in der Bauchlage darf dann wieder Beinarbeit ausgeführt werden.

§ 131 Der Wettkampf

→ Im Absatz 16 wurde das Ausschwimmen um den letzten Platz in einem Finallauf von einer ist-Bestimmung in eine kann-Bestimmung verändert. Bei Zeitgleichheit kann die Ausschreibung auch andere Verfahren wie z.B. das Losverfahren regeln.

Kurz-Zusammenfassung der WB-Änderungen zum 01.01.2024

§ 131 Der Wettkampf



Beanstandungsgrund "Aufgabe" entfällt und wird künftig auch Disqualifikation. (Disq-Text: „Der Schwimmer hat nicht die vollständige Distanz zurückgelegt.“)

§ 131 Der Wettkampf



Das Ziehen an den Schwimmleinen ist nicht erlaubt. Der Satz wird zur Klarstellung neu eingefügt. In der Praxis wurde dies bisher als unerlaubtes Nutzen eines Hilfsmittels gesehen.

§ 117 Protokollführer (PKF)



Anstelle des Auswerters hat der Protokollführer die Ergebnisse auf Rekorde hin zu überprüfen. In der Regel erfolgt diese Prüfung durch das Wettkampfauswerteprogramm, wenn die Rekorde eingepflegt worden sind.

§ 111 Zeitnehmerobmann (ZNO)



Die Überprüfung der Uhren vor Wettkampfbeginn wird beim ZNO gestrichen. Eine Überprüfung der Handhabung und Funktionsfähigkeit vor Abschnittsbeginn ist aber weiterhin im § 133 (6b) – Zeitmessverfahren geregelt.

§ 112 Zeitnehmer (ZN)



Anpfeifen der letzten zwei Bahnen bei 800/1500m Freistil zukünftig auch beim Weggswimmen aus der Wand (Anpassung an die Praxis)

§ 119 Ausschreibung /Durchführungsbestimmungen



Die Ein-Start-Regel wird zukünftig zum Standard und muss nicht mehr in der Ausschreibung erwähnt werden. Wenn die Zwei-Start-Regel zur Anwendung kommen soll, muss dieses in der Ausschreibung aufgeführt sein.

§ 125 Start



Das internationale Startkommando kann genutzt werden. Kommt dieses zur Anwendung, muss dieses spätestens mit dem Meldeergebnis kommuniziert werden, es gilt dann für die gesamte Veranstaltung.

Kurz-Zusammenfassung der WB-Änderungen zum 12.11.2024

§ 105 Kampfrichter



Anpassung, dass auch Kampfrichter aus World Aquatics-Mitgliedsverbänden durch den SCH als KR eingesetzt werden dürfen.

Bei Deutschen Meisterschaften, Meisterschaften der LSV und LGr wurde die Mindestanzahl der Zielrichter auf 3 geändert.

Bei Deutschen Meisterschaften kann auf ZR verzichtet werden, wenn ein Videosystem zum Einsatz kommt. Die Anforderungen für das Videosystem sind in § 133 Zeitmessung geregelt.

§ 109 Zielrichterobmann (ZRO)



Die Position des ZRO entfällt, da sich die Aufgaben nicht von denen des ZR unterscheiden.

§ 111 Zeitnehmerobmann (ZNO) und § 112 Zeitnehmer (ZN)



Es wurde gestrichen, dass der ZN verpflichtet ist, dem ZNO Abweichungen der Zeitnahme von mehr als 20/100 Sekunden zu melden. In der Praxis ist es aufgrund des Standortes von ZN und Anzeigetafel nicht immer umsetzbar, diesen Abgleich durchzuführen.

§ 130 Lagenschwimmen



Anpassung an World Aquatics-Formulierung, keine inhaltliche Änderung
Je Schwimmart ist ein Viertel (1/4) der Gesamtdistanz zu schwimmen.

§ 135 Wettkampfprotokoll



Freigabe, dass das Wettkampfprotokoll auch online zur Verfügung gestellt werden kann. Auf jeder Online-Protokollseite muss der Zeitpunkt des Uploads zu erkennen sein. Voraussetzung ist, dass die technischen Möglichkeiten bestehen und die Teilnehmer einen Zugang zum Online-Protokoll haben können. Besteht z.B. in der Wettkampfstätte kein Internetzugang für die Teilnehmer, ist das Protokoll weiterhin in Papierform auszuhängen.

§ 145 Herausnahme aus der Wertung (neuer Paragraph)



Zukünftig kann bis 14 Tage nach Ende einer Wettkampfveranstaltung eine fehlende Lizenz oder fehlende Registrierung durch einen nachträglichen Antrag beim DSV „geheilt“ werden. (WB-AT §§19/20)

Bei rechtzeitiger Heilung verbleibt der Sportler in der Wertung und den Bestenlisten. In allen anderen Fällen sind die Ergebnisse aus den Besten- und Ergebnislisten zu löschen.

Die Ordnungsgebühr gemäß § 20 (4) bleibt davon unberührt.

WB Freiwasser (zum 01.01.2025)



Komplette Überarbeitung der Freiwasser-WB an aktuelle Gegebenheiten und Anpassung an die Praxis